

indutus eidem celebranti adsistat. 2<sup>do</sup> ut preces apud S. Sedem iterentur pro novo implorando indulto, si ad omnimodam caecitatem forsan pervenerit, et 3<sup>to</sup>, ut Indultarius per alium Sacerdotem Missam officio diei respondentem celebrare faciat, quoties pro populo applicare tenetur.

Ex ultima conditione patet, Indultarium Missam obligatoriam pro populo applicare non posse, utendo privilegio nominato et, si unicus esset in parochia sacerdos, iterum ad Sanctam Sedem recurrere debere.

— r.

**XI. (Sponsalien oder nicht?)** Am 17. Dez. 1881 kam bei der Congr. C. folgender Fall zur Verhandlung: Ein gewisser Coëma traf alle Anstalten, um mit Gracia sich verehelichen zu können. Dies hörte Theresia, mit welcher Coëma mehrere Jahre ein intimes Verhältniß gehabt, das auch nicht ohne Folgen geblieben war. Sie meldete die Sache dem Pfarrer und erhob sodann gegen die beantragte Verehelichung beim bisch. Ordinariate Einsprache. Das Ordinariat gab jedoch der Einsprache keine Folge, da nicht bewiesen werden konnte, daß zwischen ihr und Coëma ein förmliches **gegens seitiges** Eheversprechen vorausgegangen sei, obwohl Coëma ihr die Ehe versprochen. Theresia appellirte nun an den Metropoliten und dieser entschied zu ihren Gunsten, da einerseits das ihr gemachte Eheversprechen Coëmas feststand, andererseits aber der Umstand, daß sie sich darauf von ihm gebrauchen ließ, ein förmliches Gegenversprechen von ihrer Seite erforderte.

Nun appellirte Coëma gegen die Sentenz des Metropoliten an die Concil-congregation, welche jedoch dem Metropoliten Recht gab und somit entschied, es beständen in diesem Falle die Sponsalien wirklich. An und für sich muß zur Gültigkeit des Ehegelöbnisses das Versprechen stets ein gegenseitiges sein (promissio et re promissio); das Gegenversprechen kann jedoch unter gewissen Bedingungen statt in Worten in Werken gegeben werden (per facta concludentia), wozu die defloratio gezählt wird, wenn das Mädchen sonst als ehrläufig gilt und sich nicht hingeben haben würde, wenn sie nicht im Manne Kraft seines Versprechens den künftigen Gatten gesehen hätte. Beides war bei Theresia der Fall, weshalb die Congregation zu ihren Gunsten entschied. (Acta s. s. fasc. II. Vol. XV.)

Linz.

Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

**XII. (Trauung durch einen fremden Priester.)** Die Brautleute, Philipp, aus der Pfarre Au, und Rosa aus der Pfarre Bach, wollten sich in der Pfarre Mitt trauen lassen, und zwar vom Onkel der Braut, Suso N., der als Gymnasial-Professor in Palest angestellt war. Als dieser auf der Reise nach M. war, kam